

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 21.05.2025
Gericht: Amtsgericht Montabaur
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Team Projektbau GmbH

14 IN 55/22: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der TPB Team Projektbau GmbH, Grabenstraße 14, 56412 Görgeshausen (AG Montabaur, HRB 24292), vertr. d.: ■■■■■■■■■■, Geschäftsführer der Team Projektbau GmbH, ■■■■■■■■■■, (Geschäftsführer), wurde beschlossen:

wird Stichtag der dem Termin zur besonderen Gläubigerversammlung entspricht bestimmt auf 03.06.2025.

Der Termin dient der Beschlussfassung der Gläubiger über den Antrag des Insolvenzverwalters auf Ausbuchung bzw. nicht weiter Geltendmachung des gegenüber dem Geschäftsführer ■■■■■■■■■■ bestehenden Darlehensrückzahlungsanspruchs gemäß § 488 BGB in Höhe von 29.700 € sowie der ebenfalls gegenüber ■■■■■■■■■■ grundsätzlich bestehenden, aber noch nicht bezifferten Haftungsanspruch gem. §§ 15b InsO und 43 Abs. 2 GmbHG.

Auf die Antragsbegründung wird ausdrücklich Bezug genommen. Die Unterlagen können dazu bei dem Insolvenzverwalter angefordert werden.

Einwände müssen vor dem Stichtag bei Gericht eingegangen sein.

Hinweis:

Zustimmungen der Gläubiger zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen nach § 160 InsO gelten als erteilt, auch wenn eine einberufene Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig ist.

Der vollständige Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der befristeten Erinnerung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Montabaur - Insolvenzgericht -, Bahnhofstraße 47, 56410 Montabaur, Elektronisches Gerichts- u. Verwaltungspostfach: safe-sp1-1442409949278-015914714 einzulegen. Die Erinnerung kann durch Einreichung einer Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung

enthalten, dass Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Erinnerung soll begründet werden.

Amtsgericht Montabaur, 20.05.2025